

Darüber hinaus erstreckt sich die Berichtspflicht ab dem **Berichtsjahr 2020** nicht mehr nur auf die Wirtschaftseinheiten, sondern auf **alle Standorte**.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beigefügt die Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. Juli 2017 als Text. Den gesamten Inhalt der Krankenhausstatistik-Verordnung erhalten Sie beispielsweise über <http://www.gesetze-im-internet.de/khstatv/index.html>. Hier finden Sie die Änderungen im Detail.

Grundsätzlich gilt, dass die Änderungen für das **Berichtsjahr 2018** greifen. Die Daten nach neuer Struktur sind daher in 2019 an das Bayerische Landesamt für Statistik zu übermitteln. Eine Anonymisierung der Datensätze, insbesondere der Personaleinzeldatensätze, ist selbstverständlich weiterhin gewährleistet.

Um den Umstieg so reibungsfrei wie möglich zu gestalten, werden parallel auch die Anbieter von Software zur Erfassung der Daten kontaktiert und über die Neuerungen informiert. Das Statistische Bundesamt plant hierfür eine Informationsveranstaltung für die Software-Anbieter in Bonn, der Termin steht aktuell noch nicht fest.

Sobald wir nähere Informationen haben, melden wir uns wieder bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Seubert

Oberregierungsrätin